

auf Einlieferung in die Anstalt beschränken wird, wo dann die Arbeit des Arztes — auch in Gestalt zwangsweise angewendeter Narkose — einzusetzen hat.

Auch in diesem Stadium ist noch bis zum letzten Augenblicke ein neues Eingreifen des Erbgesundheitsgerichtes durch vorläufiges Untersagen der Ausführung und Wiederaufnahme des Verfahrens möglich, wenn sich besondere Umstände ergeben, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern (§ 12, Abs. 2). Die Anregung hierzu wird auch der ausführende Arzt geben dürfen, sowohl wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidungsunterlagen hegt, wie an der medizinischen Möglichkeit der Ausführung wegen der besonderen Gesundheitsverhältnisse des zu Operierenden.

Eine eigenartige Regelung findet in § 13 die *Kostenfrage*. Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt stets die Staatskasse. In diesen Vorschriften kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß die Verhütung erbkranken Nachwuchses zum Besten des Allgemeinwohles erfolgt und daß deshalb die Unfruchtbarmachung dem Betroffenen keine Kosten aufbürden soll. Eine Ausnahme ist nur begründet, wenn dieser im eigenen Interesse besondere Anforderungen an Arzt und Pflege stellt, deren Kosten die allgemeinen Sätze übersteigen.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933

§ 1

Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. Angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, 4. erblicher Fallsucht, 5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), 6. erblicher Blindheit, 7. erblicher Taubheit, 8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich. Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen: 1. der beamtete Arzt, 2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichtes zu stellen. Die dem Antrag zugrundeliegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

Schließlich bestimmt der bereits erwähnte § 14:

„Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.“

Hier ist also die Zulässigkeit der Kastration im Gegensatz zur bloßen Sterilisation geregelt und die Zulässigkeit der letzteren, soweit sie über den Rahmen des Gesetzes hinausgeht, also nicht erbkranken Nachwuchs verhüten, sondern persönlichen Interessen des Patienten dienen soll.

Als solches kommt in Zukunft nur die Abwendung ernster Gefahr für Leben und Gesundheit des zu Operierenden in Frage. Das bedeutet, daß neben der im Gesetze geregelten eugenischen Indikation, die stets den Spruch des Erbgesundheitsgerichtes voraussetzt, nur noch die medizinische, d. h. Heilzwecke verfolgende Indikation anerkannt ist, während die sogenannte soziale Indikation fortfällt. Weder Kastration noch Sterilisation dürfen also künftig vorgenommen werden, um bei nicht erbkranken Personen etwa mit Rücksicht auf wirtschaftliche Notlage die Kindererzeugung zu verhüten. Zuwiderhandlung würde selbst bei Einwilligung des Operierten die Bestrafung des Arztes wegen Körperverletzung nachsichziehen. Daß § 14 die Kastration und die Sterilisation bei medizinischer Indikation ausschließlich dem Arzt vorbehält, ist eine sehr gerechtfertigte Einschränkung der sonst in Deutschland geltenden Behandlungsfreiheit.

Das Gesetz tritt am 1. I. 1934 in Kraft.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7

Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich. Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinnmäßige Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarmachung beschlossen oder abgelehnt worden ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Gegen den Beschluß können die im § 8 Satz 5 bezeichneten Personen binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsobergericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 10

Das Erbgesundheitsobergericht wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfaßt dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7, 8 entsprechende Anwendung. Das Erbgesundheitsobergericht entscheidet endgültig.

§ 11

Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat. Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

§ 12

Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erb-

gesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

§ 13

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse. Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

§ 14

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

§ 15

Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

§ 16

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob. Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

§ 17

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. I. 1934 in Kraft.

GESUNDHEITSWESEN UND KRANKENFÜRSORGE

Arbeitsunfähigkeit und Anstaltsbedürftigkeit von Lupuskranken

Von Priv.-Doz. Dr. S. BOMMER in Berlin

Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Lupuskranken macht immer wieder erhebliche Schwierigkeiten. Der Lupus vulgaris gehört im allgemeinen nicht zu jenen Krankheiten, die durch Fieber, durch starke subjektive Beschwerden, durch ein allgemeines Darniederliegen der Körperkräfte klar und mit zwingender Notwendigkeit den befallenen Menschen arbeitsunfähig machen. Auch die Ansteckungsgefahr ist beim Lupuskranken dann, wenn keine andere Tuberkulose nachweisbar ist und wenn keine offenen, ulzerierten Herde bestehen, keineswegs beträchtlich, sodaß sich daraus für jeden Fall eindeutig eine Arbeitsunfähigkeit ergeben könnte. Der Lupuskranke ist häufig von kräftigem Körperbau, seine muskuläre Leistungsfähigkeit ist ganz oder zum großen Teil gut erhalten, seine geistige Verfassung ist, abgesehen von einer gewissen depressiven, menschen scheuen Einstellung, in Ordnung. Trotzdem kann es auch in einem solchen Falle notwendig sein, auf Arbeitsunfähigkeit zu erkennen. Die Schwierigkeiten, die sich hier für den beurteilenden Arzt ergeben, zumal, wenn dieser nicht große Erfahrung auf dem Gebiete der Lupusbehandlung besitzt, können sehr erheblich sein. Ihnen sollen die *Richtlinien der Lupuskommission des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose über Arbeitsunfähigkeit und Anstaltsbedürftigkeit von Lupuskranken*, die jetzt in neuer Fassung erschienen sind¹⁾, be-
geggen.

¹⁾ Reichsgesundheitsblatt vom 19. VII. 1933 Nr. 29

Als *arbeitsunfähig* sind Lupuskranken danach anzusehen: 1. In jedem Fall bei schnell fortschreitender Erkrankung, 2. bei Ausdehnung der Erkrankung auf große Flächen des Körpers oder beim Auftreten in sehr zahlreichen Einzelherden, 3. bei ausgedehnter Erkrankung der Hände, 4. bei Erkrankung der unteren Gliedmaßen, wenn dadurch die für die Ausübung des Berufs notwendige freie Beweglichkeit behindert wird.“ Die Notwendigkeit, in den Fällen, die in Absatz 1—4 berücksichtigt sind, auf Arbeitsunfähigkeit zu erkennen, ist ohne weiteres gegeben. Der schnell fortschreitende Lupus bedeutet für seinen Träger eine erhebliche Gefahr. Meist dürfte er allerdings mit einer Tuberkulose anderer Organe oder Systeme verbunden sein, sodaß schon aus diesem Grunde auf Arbeitsunfähigkeit zu erkennen ist (Absatz 8). Aber die unter 1—4 vorgesehenen Verhältnisse gehören zu den seltenen Vorkommnissen bei der Lupuskrankheit. Von besonderer Wichtigkeit ist dagegen Absatz 5: „Bei Erkrankung im Gesicht, wenn dieselbe entstellend oder abstoßend wirkt und dadurch den Befallenen im Verkehr mit anderen Menschen stark beeinträchtigt.“ Der Lupus vulgaris ist am häufigsten im Gesicht lokalisiert. Die Entstellung, das abstoßende, mitunter ekelerregende Aussehen verursacht das schwierigste Problem für den Lupuskranken. Hier ist für ihn die Quelle ständiger Leiden, die ihn zu einem menschen scheuen Wesen macht im gleichen Maße, wie er seinen Mitmenschen Abscheu aufzwingt. Hierdurch wird vielleicht in den meisten Fällen von Lupus